

daß die Überwindung der Ursachen des betreffenden Verhaltens nicht des Mittels der Strafe bedarf.

Unser Arbeiter-und-Bauern-Staat führt bei ideologischen Angriffen eine sehr differenzierte Strafpolitik durch, die von der Realität ausgeht und den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht. Diese Strafpolitik wendet sich gegen jede Liberalisierung, aber auch Überspitzung. Zur Durchsetzung dieser Strafpolitik wurden die §§ 19, 20 im StEG geschaffen. § 19 beschreibt ein *Staatsverbrechen*, nämlich die bewußte ideologische Zersetzungstätigkeit. § 20 beschreibt demgegenüber *kein* Staatsverbrechen. Diese wesensmäßige Unterscheidung muß stets beachtet werden, wenn im folgenden der § 19 und im Anschluß der § 20 StEG erörtert werden.

Charakteristisch ist, daß sämtliche Arten der Hetze, einschließlich der von § 19 StEG erfaßten Tötlichkeiten und der Bedrohung mit Gewalttätigkeiten, mit dem Ziel der feindlichen Beeinflussung erfolgen.

Von einer Hetze kann nur dann gesprochen werden, wenn die Handlung darauf gerichtet war, andere Bürger im feindlichen Sinne zu beeinflussen, ihr Vertrauen zum Arbeiter-und-Bauern-Staat, zu seinen Einrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen zu untergraben, ihre politische Aktivität zu lähmen und sie zu einer ablehnenden Haltung zu bestimmen oder darin zu bestärken. Das gilt auch für die in § 19 Abs. 1 StEG beschriebenen Tötlichkeiten und die Bedrohung mit Gewalttätigkeiten.

Die Handlungen müssen objektiv geeignet sein, «eine derartige Wirkung hervorzurufen, und zugleich müssen die Täter damit eine solche negative Wirkung erzielen wollen. Die Äußerung von Unklarheiten über politische, wirtschaftliche oder kulturelle Fragen oder die berechtigte Kritik sowie die Äußerung gedankenloser Reminiszenzen an die faschistische oder militaristische Vergangenheit sind keine Straftaten nach § 19 StEG.¹⁰⁵ Anders ist es jedoch zu beurteilen, wenn sich der Täter mit seiner Äußerung mit unseren Feinden solidarisiert und dies auch will.

Mit § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG wird die Verherrlichung oder Propagierung von Faschismus oder Militarismus sowie die Hetze gegen andere Völker oder Rassen unter Strafe gestellt. Die Praxis kennt einige Fälle, in denen der Faschismus durch das Anmalen faschistischer Symbole propagiert wurde, z. B. durch das Anschmieren von Hakenkreuzen oder SS-Runen. Um eine Verherrlichung des Faschismus handelt es sich z. B. beim Singen oder Spielen faschistischer Lieder in Gaststätten oder auf der Straße. Mit Recht wurde das Tatbestandsmerkmal der faschistischen Propaganda vom Bezirksgericht Potsdam auch im Falle K. bejaht. K. hatte mit anderen am 20. April den Geburtstag Hitlers gefeiert, „Sieg-Heil“ gerufen und den Arm zum faschi-

105. Renneberg, a. a. O., S. 10.